

Solget nun zum Beschluß das Reglement
oder Taxatio Laborum der Medicorum,
Apotheker und Wund-Ärzte;
als:

Einen Medicis gebühret / für einen Urin zu be-
sehen 2. 4. 6. biß 8. Gr.

Für jedes Recept, so die Patienten von dem Me-
dico aus seinem Hause holen lassen / 2. biß 3. Gr.

Vor den ersten Gang in gemeinen Kranckheiten /
8. 12. 16. biß 24. Gr.

In ansteckenden / außer der Pest / 1. biß 2. Ehlr.

Vor jedwede Visite, ohne Verfassung eines Re-
cepts in gemeinen Kranckheiten / 4. biß 6. Gr.

Mit Verschreibung eines Recepts, 6. biß 8. Gr.

In ansteckenden Kranckheiten / 8. biß 12. Gr.

Mit einem Recept, 10. 12. biß 14. Gr.

Vor die erste Consultation einem jeden Medico,
1. Ehaler.

Vor eine jede folgende Conference, mit 2. 3. oder
mehr Medicis wegen vieler Versäumnis / die
in solchen zu gewissen Stunden angesetzten Zu-
sammenkünften sich finden / einem jeden Me-
dico, 12. Gr. biß 1. Ehlr.

Vor eine Visite bey Nachtschlaffender Zeit / 16.
20. 24. Gr.

Vor eine Reisse über Land / vor jede Meile biß zu
dem Patienten / 1. Ehlr.

Von jeden Tage biß der Medicus wieder zu
Hause kommt / 2. Ehlr.

Vor ein geschriebenes Consilium werden die Me-
dici selbst sich der Billigkeit beflüssigen / und
fol.

solches nach der Weitläufigkeit und der Person Gelegenheit zu estimiren wissen; zum wenigsten 2. Thlr.

Vor Besichtigung und Eröffnung eines todten Körpers / wegen üblen Geruchs und anderer vielen Incommoditäten/ohne und über die gewöhnliche Reise-Kosten/ 4. Thlr.

Vor Abstattung der schriftl. Relation, 2. Thlr.

Vor mühsame Balsamation hoher und vornehmer Herren Körper wird die Remuneration in der hinterlassenen Erben Discretion gestellet.

Was die Curam Morbi Gallici anlanget/ kan darinnen nichts gewisses determiniret werden / sondern es muß sich der Patient mit dem Medico, so gut er kan / deshalb vergleichen / weil solche Curen nicht alleine schwer und gefährlich sind / sondern auch sonderbarer Fleiß und Vorsichtigkeit / so wohl Nachts als Tages/ dabey erfordert wird.

Bey armen Leuten/ die ausser Nahrung sitzen/ und keine Mittel haben / wird einem Gewissenhaften Medico die von ihm erforderte Christliche Liebe/ seine Schuldigkeit schon anweisen/ also daß er denselben seinen Rath und Hülffe nicht versagen wird.

Taxatio Laborum oder Reglement der Apotheker.

Vor eine Zubereitung eines Cataplasomatis oder Umschlags/ 1. Gr.

Vor eine Präparirung eines Clysters/ 2. Gr.
Vor

Vor die Application eines Clysters bey einem
alten Menschen/

4. biß 6. Gr.

Bey Jungen/

2. biß 3. Gr.

Bey Kindern/

2. Gr.

Vor eine Bereitung eines Trancßs mit einer In-
fusion,

1. Gr. 6. Pf.

Tränckleins auff ein
mahl/

9. Pf.

Stärck / Tränckleins/

1. Gr. 6. Pf.

Holz-Trancßes/

1. Gr.

6. Pf.

Vor eine Vermischung einer Lattwerge/

9. Pf.

Vor ein ledernes Milch- oder Leber- Pflaster/

2. Gr. 6. Pf.

Vor ein Haupt- Pflaster von Taffet auff die
Schläffe zu legen/

1 Gr. 6 Pf.

Vor Zubereitung einer Medicinischen Milch/

1 Gr.

Vor Morfellen oder Ruchlein zubereiten/

1 gr. 6 pf.

Vor ein Nodulum oder Büschlein in Wein oder
sonst in Geträncke zu thun/

2. 3. 4. biß 6. Gr.

Vor eine Dofin Villen zu bereiten/

6 Pf.

Vor ein Haupt- Säcklein/

2. biß 3. Gr.

Vor ein Herz- Säcklein/

2. Gr.

Vor ein Magen- Säcklein/

1. biß 2. Gr.

Vor einen Tag über Land/

12. biß 16. Gr.

auff einen Gefellen über Land/

8. biß 10. Gr.

Was etwan mehr hier zu erinnern stünde/wird
der Bescheiden- und Gutheit des Apotheckers ü-
berlassen.